

Information zum Umgang mit Fehlzeiten und Beurlaubungen in der Sekundarstufe I

SchulG 12/2018, AV Schulbesuchspflicht 12/2017
Beschluss Schulkonferenz vom 13.03.2019

- 1) Ein/e Schüler/in darf nur aus unvorhergesehenen triftigen Gründen oder aufgrund von Erkrankungen die Schule versäumen.
 - Das Fehlen ist am ersten Tag vorzugsweise per E-Mail dem Klassenlehrer (lehrernachname@kurt-schwitters.schule), oder über das Formular (<https://www.kurt-schwitters.schule/krankmeldung/>) oder telefonisch dem Sekretariat mitzuteilen und zu begründen.
 - Dauert das Fehlen mehr als einen Tag, ist eine schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Tag abzugeben. Die schriftliche Entschuldigung muss den Grund enthalten, die Dauer des Fehlens und sie ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben oder es wird ab dem vierten Tag ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt.
 - Das Entschuldigungsschreiben entspricht immer einer Bitte und kann vom Klassenleiter auch abgelehnt werden, wenn die Form nicht angemessen bzw. die Begründung nicht schlüssig ist.
 - **Werden SuS aus der Schule nach Hause entlassen, wurden die Eltern informiert und dieser Vorgang wurde dokumentiert – daher bedarf es keiner weiteren schriftlichen Entschuldigung für diesen Tag.**

- 2) Eine Freistellung vom Unterricht bleibt eine absolute Ausnahme in der Schullaufbahn eines Schülers. Gründe für eine Freistellung sind z. B.
 - eine nicht zu verschiebende ärztliche Untersuchung,
 - eine dringende Familienangelegenheit (Trauerfeier),
 - **Freistellungen für z.B. Trainingslager, Begleitung der Eltern auf längeren Dienstreisen.**

Als eine solche Ausnahme sind der vorzeitige Antritt bzw. die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

In jedem Fall muss die Freistellung vom Unterricht schriftlich über die Klassenleitungen beantragt werden. **Die Klassenleitung entscheidet über die Freistellung von bis zu drei Tagen. Dazu muss der Antrag mindestens 10 Tage vorher vorliegen. Freistellungen über diesen Zeitraum hinaus und insbesondere vor und nach den Ferien werden durch die Schulleitung entscheiden. Dazu muss der Antrag mindestens 4 Wochen vorher vorliegen.**

Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn die Gründe umfassend dargelegt werden, diese überzeugen und anerkannt werden können und der Freistellungsantrag in angemessener Form vorliegt.

- 3) Eine Freistellung **für einen längeren Zeitraum** wird nur einmal innerhalb der Schullaufbahn gewährt. Ausnahmen obliegen der Entscheidung der Schulleitung.

- 4) Schulversäumnisse ohne Entschuldigung bzw. ohne in Schriftform genehmigte Freistellungen werden
 - nach 5 Tagen unentschuldigt in der Summe mit Schulversäumnisanzeigen beim Schulträger und gegebenenfalls einem Bußgeld (SchulG § 44)
 - bzw. mit Ordnungsmaßnahmen (SchulG § 63 Abs. 1) geahndet.